



Maßnahmenplan 2023 – 2028



Baden-Württemberg

Inhalt

Das Auerhuhn im und für den Schwarzwald erhalten	2
Aufbau und Ziel	3
Flächenkonzept 2024	5
Handlungsfelder	8
(L) Erhalt und Wiederherstellung der Lebensräume	8
(S) Verminderung anthropogener Störungen	10
(J) Verminderung prädatorenbedingter Mortalität durch jagdliches Management	13
Bedeutung der Maßnahmen innerhalb der Flächenkategorien	14
(K) Koordination und Monitoring der Umsetzung	15
Motivation und Mitwirkung sind gefragt.....	17
Anhang:.....	18
I. Grundlagen der Handlungsempfehlungen zur Minimierung von kurzfristigen Störungen durch Forstwirtschaft und Jagd	18
II. Handlungsempfehlungen für die Forstwirtschaft	21
III. Handlungsempfehlung für die Jagd.....	24
Abkürzungsverzeichnis	25

Hrsg.: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Bilder: © Markus Varesvuo, Lintukuva oy Varesvuo (Vogelbild GmbH Varesvuo), Finnland

Redaktionelle
Überarbeitung: Stand März 2025. Wesentliche Änderungen sind **blau** gekennzeichnet.

Zitiervorschlag: MLR (Hrsg.) 2024: Aktionsplan Auerhuhn Maßnahmenplan 2023 – 2028, Stuttgart (Stand März 2025)

Das Auerhuhn im und für den Schwarzwald erhalten

Ziel des im Jahr 2008 gestarteten Aktionsplans Auerhuhn ist der Erhalt und die Stabilisierung der Auerhuhnpopulation im Schwarzwald. Die Umsetzung der im Maßnahmenplan 2008 – 2018 vorgegebenen Maßnahmen erfolgte nicht großflächig und konsequent genug. In Folge dessen verkleinerte sich die Auerhuhnpopulation seit 2012 drastisch. Sie liegt derzeit (2022) mit 97 Auerhähnen¹ auf einem sehr niedrigen Niveau. Daher sind dringend Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung des Aktionsplans erforderlich. Wenn der Charaktervogel des Schwarzwaldes auch in Zukunft im Schwarzwald vorkommen soll, muss für seine Erhaltung weit mehr als bisher unternommen werden. Für das Auerhuhn wurden im Rahmen von Natura 2000 große Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Die bereits bestehenden und noch zu erarbeitenden Managementpläne betroffener Natura 2000-Gebiete greifen auf den Aktionsplan Auerhuhn zurück und sind insofern inhaltlich kohärent.

Basierend auf den Ergebnissen der Evaluation des Aktionsplans Auerhuhn wurde der Maßnahmenplan 2023 – 2028 erstellt. Dieser beinhaltet für alle relevanten Verwaltungseinheiten, nichtstaatliche Organisationen und Verbände konkrete Maßnahmen, die beschreiben, was, wie und in welchem Umfang in den kommenden fünf Jahren getan werden muss, um das Aussterben des Auerhuhns im Schwarzwald zu verhindern. Dabei ist dieser Maßnahmenplan als „Feuerwehrplan“ anzusehen, in dem die Umsetzung auf die wichtigsten Flächen und dringlichsten Maßnahmen konzentriert wird.

Häufig werden Aktivitäten zugunsten des Auerhuhns mit dem Argument in Frage gestellt, dass

die Folgen des Klimawandels ohnehin zum Aussterben dieses Waldvogels führen werden. Doch auch im Hinblick auf den Klimawandel sind die Maßnahmen überprüft und sinnvoll. Nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen wird die Klimaerwärmung zwar das Lebensraumpotenzial für das Auerhuhn verkleinern und damit einen negativen Einfluss haben. Dem gegenüber stehen jedoch zufällig auftretende Schadereignisse, wie Sturm, Trockenheit oder sprunghafte Insektenvermehrung, die unter dem Einfluss des Klimawandels zunehmen werden. Diese führen zur Auflichtung der Wälder, und wirken sich somit wiederum positiv auf den Lebensraum des Auerhuhns aus. Unter diesen zu erwartenden klimatischen Rahmenbedingungen wird entscheidend sein, wie der Mensch durch Bewirtschaftung die Entwicklung der Wälder steuert. Denn dies hat nach wie vor einen entscheidenden Einfluss darauf, wie die Lebensräume der Auerhühner in Zukunft aussehen werden.

Der vorliegende Maßnahmenplan 2023 – 2028 fasst alle dringend umzusetzenden Maßnahmen zusammen. Er zeigt, wie der Auerhuhnschutz zum definierten Bestandteil einer integrativen Waldbewirtschaftung werden kann.

Zur verbesserten Koordination der zahlreichen Aktivitäten wurde der Verein „Auerhuhn im Schwarzwald e. V.“ („AiS“) gegründet, der ein Zusammenschluss von Personen und Institutionen ist, die den Auerhuhnschutz aktiv unterstützen. Dem AiS wurden gemäß § 64 JWMG Aufgaben im Zusammenhang mit der Auerhuhnhege übertragen.

¹ Stand 2022, Datengrundlage: Balzplatzzählung der Auerwildhegegemeinschaft Süd, Auerwildhegeringe Freudenstadt und Calw, Nationalpark Nordschwarzwald, ForstBW; Datenzusammenführung: FVA

Aufbau und Ziel

Der Aktionsplan Auerhuhn wurde 2008 vom Land Baden-Württemberg als Artenschutzprogramm zum Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald entwickelt. Er besteht aus einem **Fachkonzept** (*Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn*) und einem darauf basierenden **Umsetzungspapier** (*Maßnahmenplan*), das für einen definierten Zeitraum erarbeitet wurde. Letzteres soll vor allem die notwendige Unterstützung der Handelnden vor Ort sicherstellen.

Der Maßnahmenplan 2023 – 2028 basiert neben dem Fachkonzept auf den Erfahrungen bei der Umsetzung des Maßnahmenplans 2008 – 2018, den Ergebnissen des Auerhuhn- und Lebensraummonitorings und der 2019 durchgeführten Evaluation des Aktionsplans Auerhuhn². Hierbei wurde die Gültigkeit der fachlichen Grundlagen des Aktionsplans (*Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn*) durch die Evaluation bestätigt. Der vorliegende Maßnahmenplan wurde mit den beteiligten Personenkreisen, Verbänden und Organisationen in verschiedenen Abstimmungsrunden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Daraus abgeleitet ergibt sich folgendes Ziel für den Maßnahmenplan 2023 – 2028: Der negative **Populationstrend wird bis spätestens 2028 umgekehrt**. Dies bedeutet, dass die **Auerhuhnpopulation wieder zunimmt** (97 balzende Auerhähne 2022; Zielwert des Fachkonzepts bis 2033: rund 300 balzende Auerhähne) und sich das **Verbreitungsgebiet durch den Erhalt ausreichend vernetzter Waldlebensräume an die Populationsgröße anpassen kann** (aktuell rund 27.000 ha³, Zielwert des Fachkonzepts bis 2033: 50.000 ha).

Um das Ziel zu erreichen, wird im Maßnahmenplan 2023 – 2028 die Komplexität des Fachkonzepts vereinfacht und der Fokus auf die wichtig-

sten Maßnahmen ausgerichtet. Auch das im Aktionsplan Auerhuhn enthaltene Flächenkonzept wurde für den Maßnahmenplan 2023 – 2028 mit dem Ziel einer effektiveren Implementierung optimiert.

Der Maßnahmenplan 2023 – 2028 benennt drei Handlungsfelder:

- (L) Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraums**
- (S) Verminderung anthropogener Störung**
- (J) Verminderung prädatorenbedingter Mortalität durch jagdliches Management**

Die **(K) Koordination und das Monitoring der Umsetzung** werden in bestehende Steuerungsstrukturen der beteiligten Institutionen integriert (Abbildung 1).

Ergänzend wird der Verein AiS beauftragt, in bestimmten Bereichen die Umsetzung des Maßnahmenplans zu unterstützen.

Jede einzelne Maßnahme des Maßnahmenplans 2023 – 2028 trägt zum Ziel des Erhalts des Auerhuhns im Schwarzwald bei. Werden die einzelnen Maßnahmen umgesetzt und so Teilergebnisse erzielt, wird es im Zusammenspiel aller möglich, eine Trendumkehr in der Entwicklung der Auerhuhnpopulation zu erreichen. Die Maßnahmenumsetzung, die Dokumentation dieser und die Evaluation der Zielerreichung bilden die Grundlage für das Controlling.

² Fachkonzept „Rahmenbedingungen und Handlungsfelder des Aktionsplans Auerhuhn“, „Aktionsplan Auerhuhn Maßnahmenplan 2008 – 2018“, „Evaluation und Umsetzungsstand des Aktionsplans Auerhuhn 2008 – 2018“ einsehbar unter <https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/fva-wildtierinstitut/waldvoegel/aktionsplan-auerhuhn>

³ Fläche der kartierten Auerhuhnverbreitung 2023, Kartierzeitraum 2019 – 2023

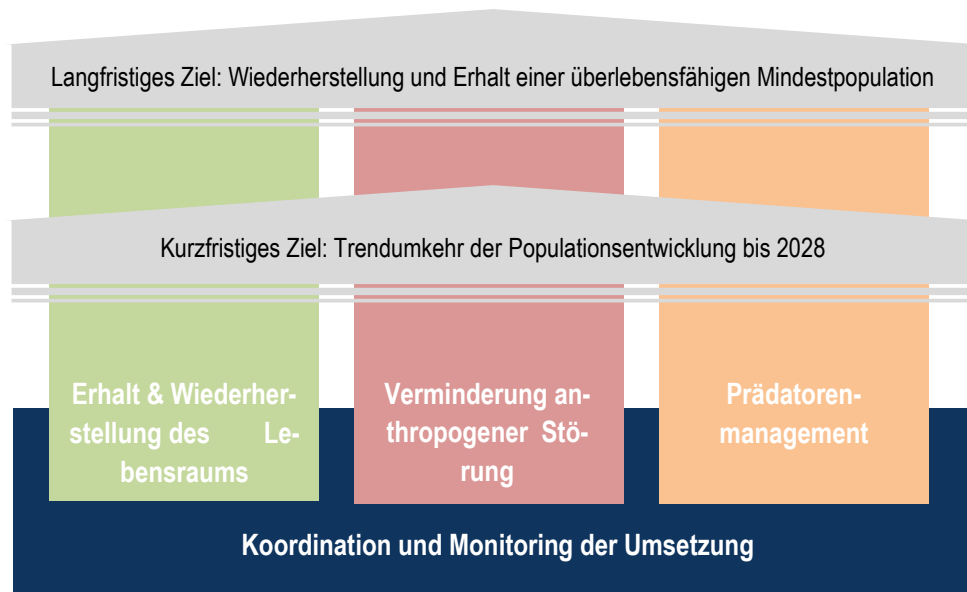


Abbildung 1: Schwerpunkte des Maßnahmenplans 2023 – 2028 zum Schutz des Auerhuhns im Schwarzwald.

Flächenkonzept 2024⁴

Das Flächenkonzept 2024 ist eine durch die turnusgemäß aktualisierte Kartierung der Auerhuhnverbreitung bedingte Aktualisierung des Flächenkonzepts. Es basiert weitgehend auf den Flächenerhebungen von 2019 - 2023 und dient als Grundlage für die flächenbezogene Umsetzung der Maßnahmen und lokalisiert die Waldgebiete, die für die Auerhuhnpopulation im Schwarzwald langfristig überlebensnotwendig sind. Für das Flächenkonzept 2024 gelten nach wie vor die Grundannahmen des Fachkonzeptes 2008, dass eine Waldfläche mit einer Ausdehnung von mindestens 50.000 ha notwendig ist, die auf mindestens 30 % eine besonders günstige Habitateignung aufweist und dass ein genetischer Austausch zwischen den Teilflächen ermöglicht werden muss, um eine stabile Auerhuhnpopulation zu erhalten.

Das Flächenkonzept 2024 basiert auf dem in definiertem Verfahren kartierten Verbreitungsgebiet sowie dem Landschaftsökologischen Lebensraumpotential⁵. Daraus ergeben sich drei zentrale Flächenkategorien. Um eine Verwechslung mit den Bezeichnungen des Flächenkonzepts 2008 auszuschließen, wurden diese im Rahmen des Maßnahmenplans 2023 – 2028 neu definiert und benannt. Dabei handelt es sich um folgende drei Flächenkategorien:

I. Vorrangflächen, bestehend aus:

Kerngebiete des Vorkommens (kartierte Auerhuhnverbreitung (2019 – 2023):

Ca. 27.000 ha⁶ Waldflächen, in denen im Kartierungszeitraum 2019 – 2023 mehrfach Auerhühner gesichert nachgewiesen wurden.

Randbereiche des Vorkommens:

Ca. 34.400 ha Waldfläche, die in unmittelbarer Nähe zum *Kerngebiet des Vorkommens* liegen und in den vergangenen Jahrzehnten von Auerhühnern besiedelt gewesen sind oder immer wieder vereinzelt besiedelt (Punktnachweise) werden.

Zudem weisen diese Flächen das höchste Lebensraumpotenzial auf und daher ist bei geeigneten Habitatstrukturen eine schnelle und dauerhafte Wiederbesiedlung zu erwarten.

Innerhalb der Vorrangflächen sind naturschutzrechtlich die Reproduktionsbereiche⁷ (Balz-, Brut- und Aufzuchtbereiche) von besonderer Bedeutung. Diese sind dynamisch und meist nicht dauerhaft abzugrenzen.

Ergänzend zu den Vorrangflächen werden *Ergänzungsflächen* ausgewiesen. Diese erstrecken sich auf ca. 57.000 ha Waldfläche und werden definiert als Flächen mit mittlerem Lebensraumpotenzial ohne Auerhuhnverbreitung. Sie können als Ausweich- oder Ausgleichflächen in Betracht kommen, sind jedoch nicht Bestandteil des Maßnahmenplans 2023 – 2028 und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt. Bei der Erstellung der Managementpläne für die Vogelschutzgebiete werden die Ergänzungsflächen in geeigneter Weise berücksichtigt.

II. Korridore⁸:

1 km breite Verbundkorridore, die die Vorrangflächen untereinander vernetzen. Im Wesentlichen sind die Korridore bei der Raumplanung und bei Eingriffen in Natur und Landschaft von Bedeutung,

⁴ Anfang 2025 ist die turnusmäßig alle 5 Jahre neu abgegrenzte Auerhuhnverbreitung in das Flächenkonzept 2023 eingearbeitet worden. Die Abgrenzung der Verbreitung bezieht sich auf den Zeitraum 2019 bis 2023 und wurde 2024 fertiggestellt, daher die Bezeichnung 2024. Hierdurch hat sich das Flächenverhältnis von Kerngebiet des Vorkommens zu Randbereich des Vorkommens verschoben. Abrufbar unter: <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten>

⁵ Grundlagen nachzulesen in Braunisch, V., & Suchant, R. (2007). A model for evaluating the 'habitat potential' of a landscape for capercaillie *Tetrao urogallus*: a tool for conservation planning. *Wildlife Biology*, 13(1), 21-33.

⁶ Stand: kartierte Auerhuhnverbreitung 2023

⁷ Der Umfang der Reproduktionsbereiche liegt je nach Teilgebiet bei 5-20 %, im Durchschnitt 10 % der Vorrangflächen.

⁸ Eine Beeinträchtigung der Korridore zwischen den Kerngebieten Vorkommen bzw. Lebensstätten in den u.a. für das Auerhuhn ausgewiesenen Vogelschutzgebieten kann auch die Schutzgebietsziele erheblich beeinträchtigen.

da sie hier Berücksichtigung finden müssen, um einen genetischen Austausch zwischen den Teilpopulationen langfristig sicherzustellen.

III. Trittsteine:

Flächen mit hohem Lebensraumpotenzial, die im Bereich der Korridore liegen und eine Größe zwischen 5 ha und 100 ha aufweisen.

Die Vorrangflächen (zusammen ca. 61.000 ha) teilen sich nach Waldbesitzarten wie folgt auf: Staatswald 39 %, Nationalpark 13 %, Körperschaftswald 30 %, Kleinprivatwald 10 %, Großprivatwald 4 %, sonstiger Privatwald 5 %.

Die Abgrenzung der Kerngebiete des Vorkommens erfolgt in einem fünfjährigen Turnus im Rahmen eines definierten Verfahrens⁹. Unabhängig von den Flächenkategorien und der kartierten Auerhuhnverbreitung werden stetig gemeldete Auerhuhnnachweise von der FVA verifiziert und fortlaufend in einer Monitoring-Datenbank registriert. Die Datenbank gibt Auskunft über nachweislich lokal vorkommende Auerhühner im gesamten Gebiet des Schwarzwaldes. Zudem dient sie als Grundlage für die Kartierung der Auerhuhnverbreitung.

Der Fokus des Maßnahmenplans 2023 – 2028 liegt auf den Vorrangflächen, jedoch sind Korridore

und Trittsteine gleichermaßen von großer Bedeutung v.a. für den Erhalt des Populationsverbundes. Die in den drei Handlungsfeldern aufgeführten Maßnahmen werden den jeweils relevanten Flächenkategorien zugewiesen (siehe Tabelle 1, S. 14).

Das Flächenkonzept 2024 kann über das Geoportal Baden-Württemberg¹⁰ und den Geodatendienst der FVA abgerufen werden¹¹.

IV. Referenzgebiete

Zur Unterstützung der schwarzswaldweiten Umsetzung werden Referenzgebiete eingerichtet, die überwiegend Staatswaldflächen beinhalten. In diesen Gebieten sollen die Maßnahmen umfassend und beispielgebend implementiert werden. Insbesondere sollen in den Referenzgebieten zeitnah die Zielwerte des Handlungsfelds Erhalt und Wiederherstellung der Lebensräume erreicht werden. Das Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz legt in Abstimmung mit ForstBW waldortbezogen die in den nächsten fünf Jahren durchzuführenden Maßnahmen in den Referenzgebieten fest. Für den Abgleich mit Maßnahmen, die im Privat- und Kommunalwald durchgeführt werden, wird der Verein Auerhuhn im Schwarzwald beratend hinzugezogen.

⁹ Kriterien der Verbreitungskartierung nachzulesen in Coppes, J., Ehrlacher, J., Müller, G., Roth, K., Schroth, KE., Förschler, M., Braunisch, V., Suchant, R. (2019). Dramatischer Rückgang der Auerhuhnpopulation *Tetrao urogallus* im Schwarzwald. Vogelwarte, 57, 115-122.

¹⁰ Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

¹¹ Geodatendienst der FVA: <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten>

Aktualisiertes Flächenkonzept 2024

- Vorrangfläche - Kerngebiet des Vorkommens
- Vorrangfläche - Randbereich des Vorkommens
- Korridor
- Trittstein
- Referenzgebiete
- Waldfläche

0 10 20 km



Geodatenbasis
© GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

Stand Dezember 2024

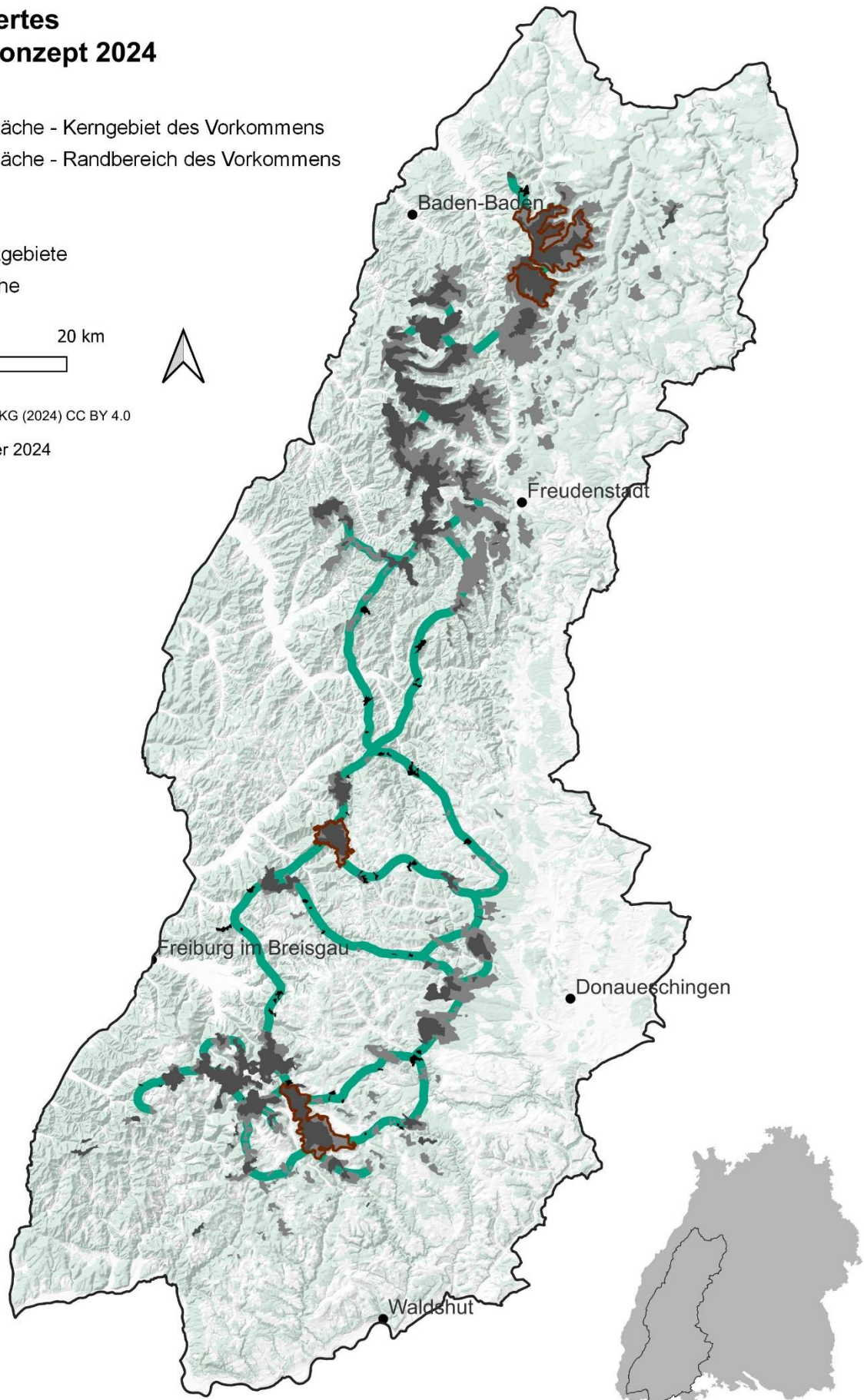


Abbildung 2: aktualisiertes Flächenkonzept 2024. Abrufbar unter: <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten>

Handlungsfelder

(L) Erhalt und Wiederherstellung der Lebensräume

Maßnahme L1 - Auflichtung

Der Wald innerhalb der Vorrangflächen und Trittsteine ist bis 12/2028 nachfolgenden Kriterien aufgelichtet:

- mindestens 10 % der Flächen sind Bestandeslücken und Freiflächen
- auf mindestens 20 % der Fläche stehen lichte Waldbestände mit einem Überschirmungsgrad von 50 bis 70 %

Diese Auflichtung ist den standörtlichen Voraussetzungen mit dem Ziel anzupassen, dass mindestens 30 % des Waldbodens mit Vegetation bedeckt ist, die im Idealfall ca. 20 bis 50 cm hoch ist.

Von Kalamitäten betroffene Waldbestände (oder Habitatpflegeflächen) im Bereich der Vorrangflächen und Trittsteine werden bei günstigen Habitateigenschaften nach ihrer Entstehung frühestens um fünf Jahre verzögert aufgeforstet.

(Hintergrund von L1 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 1 Habitatgestaltung, S. 27-34.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung im **Staatswald**:

- L1.1** ForstBW legt für die Vorrangflächen und Trittsteine im Bereich des Staatswaldes einen jährlichen Habitatpflegeplan bis 12/2023 vor. Dieser beschreibt die erforderliche Auflichtung innerhalb einzelner Waldgebiete, die für eine Trendumkehr im Bereich des Staatswaldes bis 12/2028 erforderlich ist.
- L1.2** Zielkriterien zur Habitatgestaltung werden Bestandteil der Zielvereinbarungsprozesse und des Controllings bei ForstBW. Insbesondere soll der Nach-

haltigkeitsbericht von ForstBW die Zielerreichung im Bereich der Habitateignung darstellen.

- L1.3** Die für die Umsetzung erforderlichen Finanzmittel werden ForstBW vom MLR bereitgestellt.

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung im **Privat- und Kommunalwald**:

- L1.4** Das Land Baden-Württemberg wird sowohl kurzfristig als auch langfristig wirkende und effektive Förderinstrumente bereitstellen, die den entstehenden Mehraufwand und Minderertrag so ausreichend erstatten, dass die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Mitwirkung motiviert werden.
- L1.5** Die Auerhuhnberaterinnen und Auerhuhnberater des Vereins AiS unterstützen die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und beraten sie bei der Nutzung von Finanzinstrumenten, der Flächenauswahl und Umsetzung von Maßnahmen.
- L1.6** Die zeitliche und räumliche Koordination der Habitatpflegemaßnahmen wird in Kooperation mit den unteren Forstbehörden durchgeführt und durch den Verein AiS unterstützt. Dieser vermittelt zudem die fachlichen Anforderungen, berät bei der Weiterentwicklung der Finanzierungsinstrumente, berichtet jährlich über die Maßnahmenumsetzung und zeigt auf, wie zeitnah Umsetzungslücken geschlossen werden können.

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung für den *öffentlichen Wald* im Bereich der **Forsteinrichtung**:

- L1.7** Für die Forsteinrichtung werden geeignete Planungsinstrumente geschaffen, die die längerfristige Habitateignung im Bereich der Vorrangflächen sicherstellen und Zielkonflikte mit der Dauerwaldwirtschaft und der Tannenbewirtschaftung in Bezug auf den dauerhaften Erhalt lichter Strukturen lösen.
- L1.8** Die waldbaulichen Verjüngungsverfahren werden an die Lebensraumanforderungen des Auerhuhns angepasst. Hierfür ggf. erforderliche Genehmigungen werden im Hinblick auf Zertifizierungsvorgaben beantragt.

Maßnahme L2 - Schulungen

Die in Waldbereichen der Vorrangflächen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstverwaltung und von ForstBW werden zu dem Thema „Auerhuhnschutz im Forstrevier“ geschult.

Den Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern werden für Fragen zum Auerhuhnschutz Informations- und Beratungsangebote bereitgestellt.

(Hintergrund von L2 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 1 Habitatgestaltung, S. 27-34., Kapitel 6 Transfer und Kommunikation, S. 59.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

- L2.1** Vom Verein AiS wird in fachlicher Abstimmung mit der FVA eine Schulungsoffensive erarbeitet und regelmäßig durchgeführt. In Kooperation mit der Landesforstverwaltung und ForstBW werden 90 % der Zielgruppe bis einschließlich 2028 zu den Themen lebensraumverbessernde Maßnahmen und Störungsvermeidung geschult.
- L2.2** Gem. § 64 Abs. 2 JWVG werden dem Verein AiS Aufgaben im Bereich der Auerhuhnhege und des Auerhuhnschutzes übertragen. Insbesondere soll der Verein mittels Auerhuhnberaterinnen und Auerhuhnberatern die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Revierleiterinnen und Revierleiter der Waldflächen sowie die Jägerinnen und Jäger hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Auerhuhnschutzes umfassend und waldbesitzübergreifend beraten und unterstützen.
- L2.3** Der Verein AiS erhält für die Umsetzung seiner Aufgaben institutionelle Förderung vom Land.

(S) Verminderung anthropogener Störungen

LANGFRISTIG

Maßnahme S1 - Infrastruktur

Langfristig wirksame Störeinflüsse auf Auerhühner durch Infrastruktur werden reduziert.

(Hintergrund von S1 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41., Kapitel Infrastrukturelle Projekte, Windkraftnutzung, S. 49-51.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S1.1 In Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte (für Tourismus und Freizeitnutzung sowie forstlichen Wegbau¹²) sind insbesondere auf den Vorrangflächen und im Bereich von Trittsteinen und Korridoren die Belange des Auerhuhnschutzes zu berücksichtigen. Dadurch werden zusätzliche langfristige, negative Auswirkungen auf das Auerhuhn minimiert.

S1.2 Als Grundlage für Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Windenergienutzung dient die jeweils aktuelle Fassung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (kurz Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn). Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stellt die naturschutzrechtlich geforderte Berücksichtigung der Auerhuhnbelaenge bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sicher und leistet einen Beitrag zu Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Auswirkungen durch langfristig wirksame Störeinflüsse auf die Auerhühner im Schwarzwald.

¹² Vgl. „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ (FVA 2017). Die Anlage einer Feinerschließung einschließlich von Maschinenwegen wird der unmittelbaren Bodennutzung bzw. der alltäglichen Wirtschaftsweise der Forstwirtschaft zugerechnet und gilt damit nicht als Eingriff. Sofern Maschinenwege umfangreich (zu mehr als 50 %) befestigt werden, sind diese nicht mehr der unmittelbaren Bodennutzung zuzurechnen.

KURZFRISTIG

Maßnahme S2 - Freizeitaktivitäten

Direkt und kurzfristig wirksame Störeinflüsse durch die Ausübung von Freizeitaktivitäten werden auf den Waldflächen innerhalb der Vorrangflächen minimiert.

(Hintergrund von S2 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41.) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben bei vorliegenden Nachweisen auch außerhalb der Flächenkategorien des Maßnahmenplans bestehen.

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

- S2.1** In Genehmigungsverfahren zur Durchführung von Veranstaltungen sind die Auerhuhnbelange innerhalb des naturschutzrechtlich vorgegebenen Rahmens zu berücksichtigen. Dadurch werden zusätzliche kurzfristige, negative Auswirkungen auf das Auerhuhn minimiert.
- S2.2** Durch Ausweisung von Wildruhegebieten (§ 42 JWMG), insbesondere im Bereich der Vorrangflächen, werden anthropogene Störungen durch Freizeitnutzung und Jagd in für das Auerhuhn besonders wichtigen Bereichen weitgehend reduziert.
- S2.3** Das Ausüben von Freizeitaktivitäten in den Kerngebieten des Vorkommens wird so gelenkt, dass Störungen, insbesondere in der Zeit vom 01.12. bis 15.07., minimiert werden. Als Grundlage für Genehmigungsverfahren im Bereich Freizeitaktivitäten und Besucherlenkung werden zur Berücksichtigung des Auerhuhnschutzes Vollzugshinweise und ein Leitfaden von der FVA in Abstimmung mit dem MLR und der Naturschutzverwaltung erarbeitet. Insbesondere sollen temporäre und räumlich differenzierte Sperrungen, Wegegebote und Verhaltensregeln (z. B. das Anleinen von Hunden in den Reproduktions-

bereichen) durch die unteren Jagdbehörden (§ 51 JWMG), mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Gemeinden und Verbänden abgestimmt und möglichst in räumlichen Konzeptionen verankert werden.

- S2.4** Zur Unterstützung der Besucherlenkung, zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Belange geschützter Arten, wird die Öffentlichkeitsarbeit vom Verein AiS intensiviert.

Maßnahme S3 - Forstwirtschaft

In den Wäldern, insbesondere innerhalb der Vorrangflächen mit aktueller Auerhuhnverbreitung, werden die durch forstliche Maßnahmen bedingten Störeinflüsse in der Zeit vom 01.12. bis 15.07. minimiert.

(Hintergrund von S3 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 1 Habitatgestaltung, S. 27-34.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S3.1 Die von der Landesforstverwaltung in Abstimmung mit der FVA und Vertreterinnen und Vertretern des Waldbesitzes erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Waldarbeit finden Anwendung (Anhang I und II). Die Umsetzungserfahrungen der Handlungsempfehlung werden bei Bedarf gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Privat- und Kommunalwaldes erörtert.

S3.2 Bei den forstlichen Maßnahmen wird sowohl zwischen planmäßigen und zufälligen Nutzungen¹³ unterschieden, als auch räumliche Differenzierungen vorgenommen sowie Zeiträume für forstwirtschaftliche Eingriffe definiert, die möglichst wenig störend sind.

In Reproduktionsbereichen werden in der Reproduktionszeit (01.03. bis 15.07.) keine Nutzungen geplant. Zufällige Nutzungen in dieser Zeit setzen eine dokumentierte Gefährdungsanalyse voraus (Anhang I).

Maßnahme S4 - Jagdausübung

Die Störwirkung durch die Jagdausübung wird in der Zeit vom 01.12. bis 15.07. insbesondere innerhalb der Vorrangflächen mit aktueller Auerhuhnverbreitung minimiert.

(Hintergrund von S3 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 2 Tourismus und Freizeitnutzung, S. 37-41., Kapitel 3 Jagd S. 43-47.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

S4.1 Die von der obersten Jagdbehörde in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Jagd und des Waldbesitzes sowie der FVA erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Jagdausübung finden Anwendung. Die Beachtung der Handlungsempfehlungen ist Teil der Hegeverpflichtung nach § 3 Abs. 1 JWMG. Die Handlungsempfehlungen differenzieren im Hinblick auf tolerierbare Störwirkungen sowohl in räumlicher und zeitlicher Hinsicht als auch nach Art der jagdlichen Aktivität (Anhang I und III).

¹³ Die Forstwirtschaft unterscheidet bei der Nutzung zwischen der planmäßigen Nutzung, die durch Wirtschaftspläne (Forsteinrichtung) festgesetzt wird, und der zufälligen Nutzung, die durch verschiedene Schadereignisse (biotische z.B. durch Insekten oder abiotische z.B. durch Sturm, Trockenheit, Schnee) unplanmäßig erfolgt.

(J) Verminderung prädatorenbedingter Mortalität durch jagdliches Management

Maßnahme J1 - Prädatorenbejagung

Der Einfluss der Fressfeinde des Auerhuhns wird in ausgewählten Teilgebieten der Kerngebiete des Vorkommens signifikant reduziert.

(Hintergrund von S3 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 3 Jagd S. 43-47.)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

- J1.1** Die effektive Reduktion der Prädatordichte (v. a. Fuchs) in vier bis sechs zentralen Kerngebieten des Vorkommens wird durch drei angestellte verantwortliche Personen (z. B. Berufsjägerinnen oder Berufsjäger) koordiniert und unterstützt. Diese Gebiete werden von der FVA in Abstimmung mit den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger festgelegt.
- J1.2** Zudem wird von den angestellten verantwortlichen Personen in Abstimmung mit den Jägerinnen und Jägern ein Konzept mit Zielwerten zur Bejagung der Prädatoren erarbeitet. Dessen Wirksamkeit wird mit geeigneten Monitoringmethoden von der FVA in Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern kontrolliert.
- J1.3** Die Verpächterinnen und Verpächter des Jagdausübungsrechts werden über Möglichkeiten der Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten bei der Auerhuhnhege informiert. Es werden innovative vertragliche Anreize für die Prädatorenbejagung ausgearbeitet und umgesetzt.

Bedeutung der Maßnahmen innerhalb der Flächenkategorien

Tabelle 1: Flächenbezug der Maßnahmen.

Flächenkategorie Maßnahme	Vorrangflächen		Korridore	Trittsteine
	Kerngebiete des Vorkommens	Randbereiche des Vorkommens		
L1 Auflichtung	+	+	-	+
L2 Schulungen	+	+	-	+
S1 Infrastruktur	+	+	+	+
S2 Freizeitaktivitäten	+	o	-	-
S3 Forstwirtschaft	+	o	-	-
S4 Jagdausübung	+	o	-	-
J1 Prädatorenbejagung	+	o	-	-

Legende:

- „+“: Maßnahmen werden vorrangig in diesen Flächen umgesetzt;
 „o“: Maßnahmen müssen ergänzend in diesen Flächen umgesetzt werden, sofern aktuell Auerhühner nachgewiesen sind;
 „-“: Flächen sind für die jeweilige Maßnahme nicht relevant.

(K) Koordination und Monitoring der Umsetzung

Maßnahme K1

Die Umsetzung des Maßnahmenplans 2023 – 2028 wird von den jeweils verantwortlichen Institutionen gesteuert, koordiniert und sichergestellt.

(Hintergrund von K1 einsehbar im Abschlussbericht „Evaluation & Umsetzungsstand des Aktionsplans Auerhuhn 2008 – 2018“)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

K1.1 Am MLR wird eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller an der Umsetzung beteiligten Akteurinnen und Akteure (Forstdirektion, Betriebsleitung von ForstBW, Naturschutzverwaltung ggf. weitere Behörden), eingerichtet.

Die Steuerungsgruppe berät jährlich über den Stand der Zielerreichung in den Bereichen (L) Erhalt und Wiederherstellung der Lebensräume, (S) Verminderung anthropogener Störungen und (J) Verminderung prädatorienbedingter Mortalität durch jagdliches Management und setzt jährliche Zielgrößen für die weitere Umsetzung in Anlehnung an das Ziel des Maßnahmenplans 2023 – 2028 fest. Grundlage der Beratung sind (Monitoring-) Daten zum Stand der Umsetzung, über Fortschritte und Abweichungen der Umsetzungsarbeit.

K1.2 Die Steuerungsgruppe stellt sicher, dass die umzusetzenden Maßnahmen mit den verschiedenen Verwaltungsbereichen und den jeweils betroffenen Interessengruppen und Verbänden abgestimmt und durchgeführt werden. Alle Akteurinnen und Akteure innerhalb der Verwaltung und von ForstBW werden über ihre Rolle und Aufgaben aufgeklärt.

K1.3 Erforderliche Maßnahmen sowie deren Umsetzung und Ziele werden fortlaufend in Planungs- und Kontrollinstrumenten konkretisiert. Für die Maßnahmen werden Zielwerte, Zeithorizonte und Meilensteine formuliert.

Für die Forsteinrichtung werden geeignete Planungsinstrumente geschaffen, die die längerfristige Habitateignung im Bereich der Vorrangflächen im öffentlichen Wald sicherstellen.

K1.4 Als beratendes Fachgremium der Implementierung und Umsetzung des Maßnahmenplans wird die Arbeitsgruppe Raufußhühner neu eingesetzt.

K1.5 Der Stand der Umsetzung wird in der Arbeitsgruppe Raufußhühner jährlich vorgestellt. Die Arbeitsgruppe Raufußhühner legt der Steuerungsgruppe jährlich und zusätzlich bei Bedarf einen Impulsbericht vor, in dem Entwicklungen, der aktuelle Stand der Umsetzung aus Sicht der Praxis sowie entsprechende Empfehlungen, thematisiert werden.

Maßnahme K2

Die Zielerreichung (positive Entwicklung der Auerhuhnpopulation und Lebensräume) und die Umsetzung der Maßnahmen werden fortlaufend kontrolliert.

(Hintergrund von K2 einsehbar im Fachkonzept, Teil B Handlungsfelder, Kapitel 5 Wissenschaftliche Begleitung, S. 53 – 57., Abschlussbericht „Evaluation & Umsetzungsstand des Aktionsplans Auerhuhn 2008 – 2018“)

Folgende Maßnahmen konkretisieren die Umsetzung:

K2.1 Das durch die FVA in Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern, den Revierleiterinnen und Revierleitern, Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, interessierten Ornithologinnen und Ornithologen sowie weiteren ehrenamtlich engagierten Personen durchgeführte Monitoring der Auerhuhnpopulation wird fortgeführt, regional differenziert analysiert und als Grundlage für das Flächenkonzept aufbereitet.

K2.2 Mittels Fernerkundungsdaten wird in längstens dreijährigem Turnus die Entwicklung der Waldstrukturen regional differenziert analysiert und als Grundlage für die Maßnahmenumsetzung aufbereitet.

K.2.3 Das Monitoring und die Begleitforschung zur Habitatgestaltung werden langfristig fortgeführt.

K2.4 Die Umsetzungsmaßnahmen im Staatswald werden so dokumentiert, dass die Daten zur Erfolgskontrolle genutzt werden können. Hierzu wird das Verbuchungs- bzw. Dokumentationssystem im Hinblick auf die Maßnahmen L1.1 und L1.2 modifiziert.

K2.5 Die Dokumentation von forstlichen Habitatpflegemaßnahmen im Privat- und Kommunalwald übernimmt der Verein AiS in Kooperation mit den unteren Forstbehörden und Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, bzw. den Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern.

Motivation und Mitwirkung sind gefragt

Während alt- und totholzbewohnende Arten von der Stilllegung der Waldbewirtschaftung profitieren, ist beim Auerhuhn genau das Gegenteil der Fall: Es profitiert von aktiver und intensiver Lebensraumgestaltung, bspw. großflächigen Auflichtungen in den aktuell noch sehr dunklen Wäldern in den Hochlagen des Schwarzwalds.

Dabei ist die Mitwirkung der Landesforstverwaltung, von ForstBW, vieler Gemeinden und Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer gefragt. Neben einer aktiven Auflichtung durch waldbauliche Maßnahmen und die Nutzung von Holz, kann aus der Not, der durch Trockenheit und Borkenkäfer absterbenden Waldbestände, eine Tugend gemacht werden, indem entstehende Freiflächen nicht direkt wieder bepflanzt werden. Um diese Art der Waldbewirtschaftung für Privat- und Kommunalwaldbesitzerinnen und -besitzer ansprechend und motivierend zu gestalten, ist ein ausreichend attraktiver finanzieller Ausgleich von Mehraufwand und Minderertrag vorgesehen. Der Erhalt und die Gestaltung von geeigneten Lebensräumen sind allerdings nur sinnvoll, wenn weitere menschliche Einflüsse die Nutzung dieser Waldbereiche durch das Auerhuhn nicht wieder verhindern.

Alle sich im Wald bewegenden Erholungssuchenden sind aufgerufen, beim Erhalt des Schwarzwälder Charakters mitzuwirken, indem sie auf den Wegen bleiben und die Natur um sich herum respektieren. Auch der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald kann so erfolgen, dass Störeinflüsse auf das Auerhuhn minimiert werden. Nicht zuletzt spielt in den nächsten fünf Jahren die

Reduktion von Fressfeinden eine wichtige Rolle, da bei der sehr geringen Populationsdichte möglichst wenige Tiere der Prädation zum Opfer fallen dürfen. Die Jägerinnen und Jäger sind ohnehin sehr motiviert, mittels Hegemaßnahmen und Bejagungsstrategien auch künftig das Auerhuhn zu erhalten. Dies spiegelt sich insbesondere in der Gründung von Auerwildhegegemeinschaften wieder.

Auch wenn es eine naturschutzrechtliche Verpflichtung Fehler! Textmarke nicht definiert. des Landes Baden-Württemberg für die Erhaltung des Auerhuhns im Schwarzwald gibt und das Land dafür vielfältige Anstrengungen unternimmt, gibt es eine sehr große Anzahl unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure, Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Interessengruppen, die ihren jeweiligen Anteil einbringen müssen. Diese Mitwirkung ist umso effektiver, je motivierter die Beteiligung erfolgt. Die Steuerungsgruppe lenkt und begleitet die Maßnahmenumsetzung. Dabei nutzt sie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Raufußhühner. Die finanziellen Förderungen unterstützen die Motivation mitzumachen und der Verein AiS fördert das Bewusstsein für diese Besonderheit des Schwarzwaldes. Dabei geht es nicht allein um ein Naturschutzanliegen, sondern auch um die Frage, wie wir als Gesellschaft mit der Natur umgehen. Der Aktionsplan Auerhuhn ist ein Wegweiser dafür, wie Wälder geschützt und genutzt werden können, wenn sich alle Beteiligten mit einem abgestimmten Konzept auf einen gemeinsamen Weg begeben.

Anhang:

I. Grundlagen der Handlungsempfehlungen zur Minimierung von kurzfristigen Störungen durch Forstwirtschaft und Jagd

Folgende Handlungsempfehlungen dienen der Konkretisierung der Maßnahmen zur Minimierung von kurzfristig wirksamen Störeinflüssen, z. B. durch Waldarbeiten (Maßnahme S3) und Jagd (Maßnahme S4). Dafür ist eine zeitliche und räumliche Differenzierung notwendig.

Zeitliche Differenzierung

Da Störungen im Winter zu hohen Energieverlusten beim Auerhuhn führen können, gilt der Winter (01.12. bis 28.02.) als störungsempfindliche Zeit. Darüber hinaus gilt die Reproduktionszeit (01.03. bis 15.07.) als besonders störungsempfindliche Zeit, da es in Folge von Störungen oder Nestraub zu einem verminderten Aufzuchterfolg kommen kann. Im Zeitraum vom 16.07. bis 30.11. sind Störungen durch beispielsweise jagdliche, forstwirtschaftliche Maßnahmen oder touristische Aktivitäten als weniger kritisch zu betrachten.

Räumliche Differenzierung

Flächenbezogen können Auerhühner durch kurzzeitig wirkende Störfaktoren nur dort gestört werden, wo sie **aktuell vorkommen** (Flächen mit jüngeren Auerhuhnnachweisen)¹⁴. Als Anhalt kann das Kerngebiet des Vorkommens herangezogen werden. Allerdings nutzen die Tiere nicht alle Flächen innerhalb des Kerngebiets gleichmäßig als Lebensraum (u.a. saisonale Unterschiede). Aber auch außerhalb des Kerngebiets können Auerhühner, insbesondere im Randbereich des Vorkommens, präsent sein. Innerhalb der Vorrangflächen sind Reproduktionsbereiche naturschutzrechtlich von besonderer Bedeutung.

Abgrenzung der Reproduktionsbereiche

Die Abgrenzung der Reproduktionsbereiche stellt sicher, dass bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise **während der Reproduktionszeit** (01.03. bis 15.07.) in dem jeweiligen Jahr keine Beeinträchtigungen der Auerhühner von forstlichen Maßnahmen oder jagdlichen Aktivitäten ausgehen. Die genutzten Reproduktionsbereiche stellen nur einen Bruchteil des tatsächlichen Auerhuhnvorkommens dar.

Diese Reproduktionsbereiche werden von Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern, sofern Aktivitäten mit Störwirkung in den Vorrangflächen vorgesehen sind, und den Jägerinnen und Jägern, sofern auf Vorrangflächen eine Bewegungsjagd vorgesehen ist, unter Einbeziehung aller vorhandenen Daten und den unten genannten fachlichen Kriterien abgegrenzt. Hierzu gehören die Daten des Auerhuhnmonitorings der FVA sowie die Kenntnis der örtlichen Akteurinnen und Akteure, wie z. B. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Revierleiterinnen und Revierleiter, Wildtierbeauftragte sowie Jägerinnen und Jäger. Diese Abgrenzung kann im Privatwald mit Unterstützung der örtlich zuständigen Revierleitung der unteren Forstbehörden bzw. Kommunen erfolgen. Die Abgrenzung wird dadurch erleichtert, dass Auerhuhnnachweise stetig dokumentiert und im Rahmen des Auerhuhnmonitorings (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JWMG) zeitnah an die FVA weitergeleitet werden.

Die Abgrenzung muss so erfolgen, dass sie mindestens das Balzgebiet sowie Orte aktueller Nistfunde oder Nachweise von Gesperren (z. B. Sichtung, Federfund) zuzüglich eines Puffers von etwa

¹⁴ Als Flächen mit „jüngeren Auerhuhnnachweisen“ gelten alle Bereiche, die zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von den Tieren als Lebensraum genutzt werden. Zur Orientierung können geeignete Habitate innerhalb eines Radius von ca. 300 m um einen Auerhuhnnachweis aus den letzten drei Monaten als Fläche mit jüngerem Auerhuhnnachweis gelten. Flächen, für die auch nach sorgfältiger Recherche und Flächenbegutachtung keinerlei Hinweise auf aktuelle Anwesenheit der Tiere vorliegen, müssen im Hinblick auf kurzfristig wirkende und planbare Störfaktoren hier nicht berücksichtigt werden.

350 m (gilt für Reproduktionsnachweise) rund um diese Orte beinhaltet. Zusätzlich soll die Abgrenzung innerbetrieblich auf einer Karte dokumentiert werden.

Gefährdungsanalyse in Bereichen mit wahrscheinlichem Reproduktionsgeschehen bei größeren Schadereignissen

Treten Schadereignisse auf, die eine zufällige Nutzung¹³³ zwischen dem 01.03. bis 15.07. aus Gründen des Waldschutzes bedingen, wird in potentiellen Reproduktionsbereichen¹⁵ eine Gefährdungsanalyse für das Auerhuhn durchgeführt. Sie entspricht in Natura 2000-Gebieten der gesetzlich vorgeschriebenen Vor-/Verträglichkeitsprüfung. Die untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich mit einzubinden.

Bei der Gefährdungsanalyse ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist zu prüfen, ob sich der Eingriff im Bereich der Vorrangflächen befindet. Die Auskunft darüber kann bei der unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Liegt der betroffene Bestand außerhalb der Vorrangflächen und sind keine jüngeren Auerhuhnnachweise in diesem Bereich bekannt, ist die Hiebsmaßnahme ohne Einschränkung möglich. Liegt der betroffene Bestand innerhalb der Vorrangflächen, muss geprüft werden, ob das Gebiet dem Auerhuhn als Reproduktionsbereich dient.

Wenn kein Reproduktionsnachweis auf der betroffenen Fläche bekannt ist, soll zusätzlich bei trockener Witterung ein möglichst störungsarmer Flächenbegang durch die Revierleiterin bzw. den Revierleiter oder durch eine geeignete Person im Umkreis von 300 m (gilt für bodennahe Störungen) um den Eingriffsort durchgeführt und dokumentiert werden (ggf. kann die FVA oder der/die zuständige Wildtierbeauftragte hinzugezogen werden). Zusätzlich werden Informationen aus den entsprechenden regionalen Netzwerken (Befragung von bspw. lokalen Jägerinnen und Jägern, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, Revierleiterinnen und

Revierleitern, Wildtierbeauftragten oder FVA) eingeholt und berücksichtigt. Durch den Begang soll ausgeschlossen werden, dass die Fläche derzeit von Auerhühnern genutzt wird. Wird dabei ein Nachweis auf aktuell vorkommende Auerhühner erbracht, muss davon ausgegangen werden, dass die betroffene Fläche oder daran angrenzende Flächen zur Reproduktion genutzt werden (siehe Abschnitt „Abgrenzung der Reproduktionsbereiche“, S. 18.).

Sind Balzaktivität oder Reproduktionsnachweise bekannt oder werden diese im Rahmen eines Begangs erbracht, sind forstbetriebliche Maßnahmen ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz erheblicher Sachwerte möglich. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Aspekte des Auerhuhnschutzes auf diesen Flächen überwiegen.

Für kurative Hiebsmaßnahmen zum Zwecke des Waldschutzes innerhalb der Vorrangflächen bis zu einer Eingriffsstärke von 100 Efm genügt unter Vorlage der dokumentierten und vollständig durchgeführten Gefährdungsanalyse eine Anzeige der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde, wenn die einschlägigen Maßnahmen nach Befallsbeginn sowie bei Vorhandensein von Brutanlagen rindenbrütender Borkenkäfer durchgeführt werden und die Maßnahmen unter bestimmten Rahmenbedingungen des Waldschutzes zwingend erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn der Witterungsverlauf (warm und trocken) die Bestandssituation und das Klima (insbesondere in Abhängigkeit von der Höhenlage) eine Ausbreitung von Primärschädlingen begünstigen und damit ein Borkenkäferisiko eingetreten ist **und** der Käfer noch nicht ausgeflogen ist **und** bei großflächiger Massenvermehrung des Borkenkäfers die Schadholzaufarbeitung zunächst im umliegenden Wald auf andere Gebiete als die Reproduktionsbereiche des Auerhuhns priorisiert und gelenkt wird.

Bei umfangreicheren kurativen Maßnahmen (Eingriffe mit über 100 Efm in einem Befallsherd) kann **in Reproduktionsbereichen** eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Bereich der Vorrangflächen ab dieser

¹⁵ Z.B. Flächen die in früheren Jahren als Reproduktionsbereiche bekanntermaßen genutzt wurden (Balzgeschehen, Funde von Kükenfedern, Kükenlösung etc. Sichtungen), Flächen, die auf Grund ihrer Habitateignung möglicherweise genutzt werden.

Eingriffsstärke eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung über das weitere Vorgehen erforderlich.

Wenn der Borkenkäfer bereits ausgeflogen ist, ist von Hiebsmaßnahmen abzusehen, da das Befallsrisiko umliegender Bestände dann nicht mehr zu beeinflussen ist.

II. Handlungsempfehlungen für die Forstwirtschaft

Minimierung der Störeinflüsse durch Waldarbeiten

Das Auerhuhn ist aufgrund seines schlechten Erhaltungszustands gemäß der Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (§ 44 BNatSchG). Grundsätzlich sind Waldarbeiten so durchzuführen, dass Störungen von Auerhühnern vermieden bzw. minimiert werden und keine negative Wirkung auf Auerhühner verursachen. Eine Differenzierung der Waldarbeiten muss dabei entsprechend der Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten vorgenommen werden.

Beim Bau und Ausbau von Forst- und Maschinenwegen sind die „Hinweise zum forst- und natur-

schutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ (ForstBW – Praxis 2017)¹⁶ zu beachten. In Natura 2000-Gebieten müssen Eingriffe in die Natur, wie bspw. eine umfangreichere Befestigung von Maschinenwegen oder eine Hiebsmaßnahme, gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG auf Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) hin geprüft werden. Sofern die nachfolgend dargestellte Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten beachtet wird, bleibt es in der Regel bei der Vorprüfung. Außerhalb der Vogelschutzgebiete fällt ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung an.

Richtlinie zur Minimierung des Störeinflusses durch Waldarbeiten

Im Folgenden wird beschrieben unter welchen Voraussetzungen Waldarbeiten durchgeführt werden können.

Im Zeitraum vom 16.07. bis einschließlich 30.11. sind Auerhühner durch Störungen, die von Waldarbeiten ausgehen, wenig gefährdet. In diesem Zeitraum ist von Störungen des Auerhuhns durch die üblichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen nicht auszugehen.

Winterzeit - 01.12. bis einschließlich 28.02.

1. In der winterkalten Zeit vom 01.12. bis 28.02. können Störungen und die dadurch verursachten Fluchtbewegungen einen hohen Energieverlust bedeuten, der letztlich das Überleben der Tiere gefährdet. Waldarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind auch im Bereich der Vorrangflächen möglich, wenn folgende Maßnahmen beachtet werden:
 - a. Überprüfen, ob auf der Eingriffsfläche jüngere Auerhuhnnachweise¹⁴ bekannt sind.
Dazu informiert sich die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bspw. bei der unteren Forstbehörde, den Wildtierbeauftragten oder örtlich bekannten Expertinnen und Experten. Zur Absicherung wird ein Waldbegang vor Hiebsbeginn empfohlen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
 - b. Sind keine jüngere Auerhuhnnachweise auf der Fläche bekannt oder werden keine Auerhuhnnachweise gefunden, können die Waldarbeiten durchgeführt werden.
 - c. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise für die Maßnahmenfläche vor, ist zu prüfen, ob die Maßnahme zwischen dem 16.07. und 30.11. durchgeführt werden kann. Nur aus gewichtigen Gründen sollten Waldarbeiten in diesem Zeitraum auf Flächen, auf denen die Anwesenheit der Tiere

¹⁶ Einsehbar unter: <https://www.foka.de/themen-1/der-forstbetrieb/wegebau/>

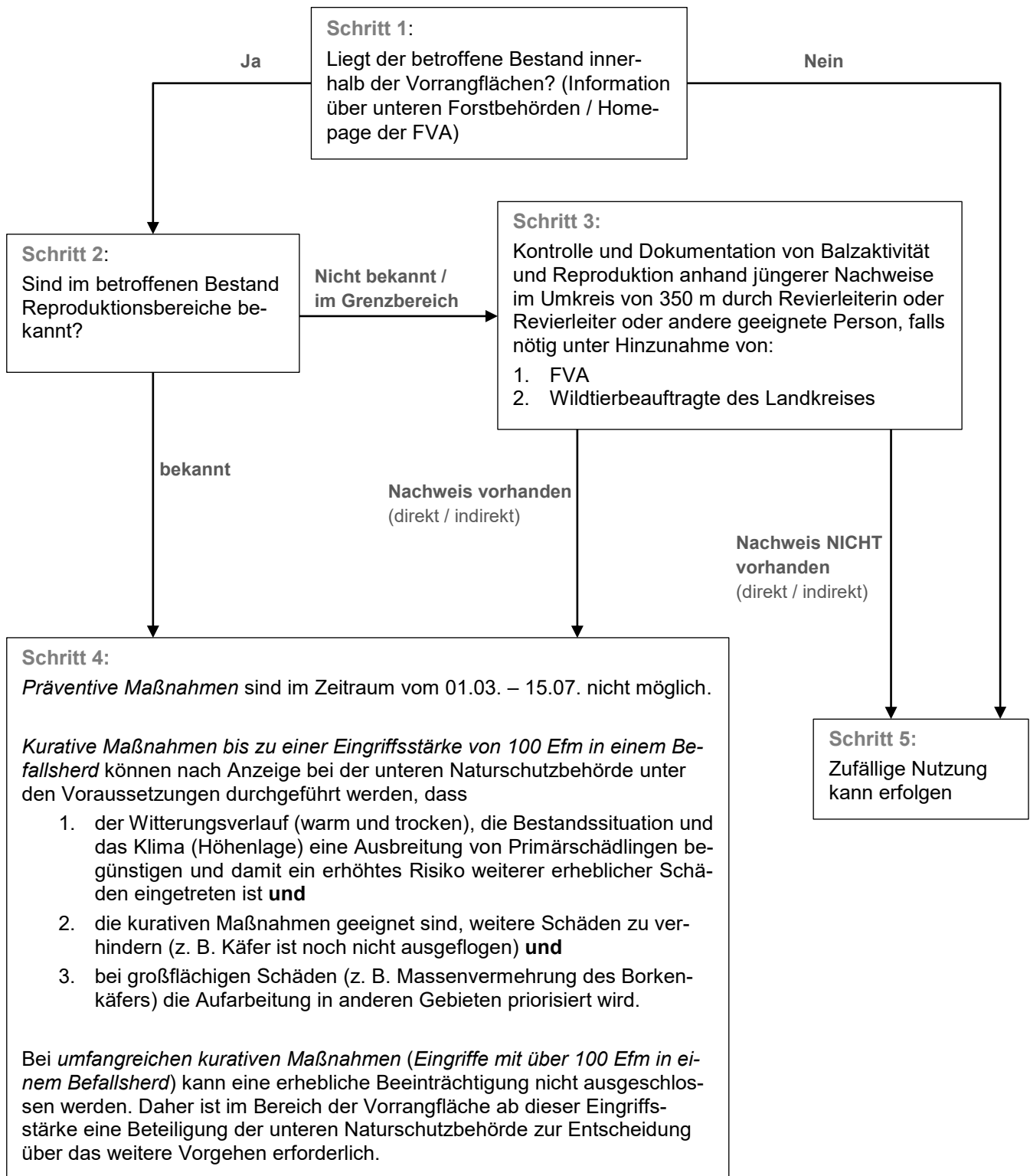
sehr wahrscheinlich ist, erfolgen. Die Arbeiten sollten dann außerhalb der Nachtzeiten stattfinden und, soweit möglich, im Umfang begrenzt werden.

Reproduktionszeit - 01.03. bis 15.07

1. In der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. können im Bereich der Vorrangflächen und außerhalb von bekannten Reproduktionsbereichen Waldarbeiten wie Wertästung, Pflanzung, Jungwuchspflege und Jungbestandspflege durchgeführt werden, wenn die Eingriffe aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zwischen dem 16.07. und 30.11. oder ggf. auch 01.12. bis 28.02. durchgeführt werden können. Zufällige Nutzungen¹³ nach Gefährdungsanalyse und Eingriffe zur Schadensabwehr sind ebenfalls möglich.
2. Planmäßige Hiebe sind in der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. im Bereich der Vorrangflächen außerhalb von bekannten Reproduktionsbereichen unter Beachtung folgender Maßgaben möglich:
 - a. In den Kerngebieten des Vorkommens sollten planmäßige Hiebe nur in begründeten Ausnahmefällen in diesem Zeitraum stattfinden.
 - b. Überprüfen, ob im Bereich der Eingriffsfläche jüngere Auerhuhnnachweise bekannt sind.
Dazu informiert sich die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bspw. bei der unteren Forstbehörde, den Wildtierbeauftragten, oder örtlich bekannten Expertinnen und Experten. Zur Absicherung wird ein Waldbegang vor Hiebsbeginn empfohlen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
 - c. Sind keine jüngeren Auerhuhnnachweise im Bereich der Hiebsfläche bekannt, kann der Hieb außerhalb der Nachtzeiten durchgeführt werden.
 - d. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise, insbesondere Reproduktionsnachweise, im Bereich der Hiebsfläche vor, kann der Eingriff erst nach dem 15.07. durchgeführt werden.
3. In der Reproduktionszeit vom 01.03. bis 15.07. sind zufällige Nutzungen¹³ in bekannten Reproduktionsbereichen ausschließlich auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse (vgl. Abb. 3) möglich. Sofern im Zuge der Gefährdungsanalyse keine jüngeren Auerhuhnnachweise vorliegen, ist die Maßnahme möglich. Liegen jüngere Auerhuhnnachweise in diesen Bereichen vor, genügt für kurative Maßnahmen bis zu einer Eingriffsstärke von 100 Efm je Befallsherd eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a. Der Witterungsverlauf (warm und trocken), die Bestandssituation und das Klima (Höhenlage) begünstigen eine Ausbreitung von Primärschädlingen. Damit besteht ein erhöhtes Risiko weiterer erheblicher Schäden.
 - b. Die kurativen Maßnahmen sind geeignet, weitere Schäden zu verhindern (z. B. Käfer ist noch nicht ausgeflogen).
 - c. Bei großflächigen Schäden (z. B. Massenvermehrung des Borkenkäfers) die Aufarbeitung in anderen Gebieten prioritär durchgeführt wird.

Bei umfangreicheren Maßnahmen mit einer Eingriffsstärke über 100 Efm je Befallsherd, ist die untere Naturschutzbehörde zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zu beteiligen.

Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Betroffenheit eines Reproduktionsbereichs innerhalb der Reproduktionszeit bei größeren Schadereignissen



III. Handlungsempfehlung für die Jagd

Minimierung der Störeinflüsse durch Jagd

Auch jagdliche Aktivitäten können sich störend auf das Auerhuhn auswirken. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten, die Jagd so auszuüben, dass Störungen von Auerhühnern vermieden bzw. so minimiert werden, dass sie keine negative Wirkung auf Auerhühner haben.

Innerhalb von Vogelschutzgebieten werden Bewegungs- oder Stöberjagden in den störungssensiblen Monaten als Projekt angesehen und bedürfen

einer Natura 2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfung, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Population auszuschließen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, dürfen Bewegungs- und Stöberjagden nur bei Vorliegen der unten genannten Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden. Außerhalb der störungssensiblen Monate (im Zeitraum vom 16.07. bis 30.11.) ist von einer erheblichen Störung des Auerhuhns durch Bewegungs- und Stöberjagden nicht auszugehen.

Richtlinie/Empfehlungen zur Minimierung der Störeinflüsse durch die Jagd

1. Im Zeitraum vom 16.07. bis einschließlich dem 30.11. sind Auerhühner durch Störungen, die durch die Jagdausübung, insbesondere ausgehend von Bewegungs- und Stöberjagden, entstehen, wenig gefährdet. Daher wird in diesem Zeitraum die Jagdausübung nicht als störend für das Auerhuhn angesehen.
2. In der winterkalten Zeit vom 01.12. bis zum 28.02. können Störungen und die dadurch verursachten Fluchtbewegungen einen hohen Energieverlust bedeuten, der letztlich das Überleben der Tiere gefährdet. Daher sind bei der Jagdausübung innerhalb der Vorrangflächen auf Flächen mit jüngeren Auerhuhnnachweisen¹⁴ und in Reproduktionsbereichen folgende Maßnahmen zu beachten:
 - a. Die Einzeljagd und Gruppenansitze sind ohne freilaufende Hunde möglich.
 - b. Allenfalls im Dezember finden bei milder Witterung einzelne, aus anderen wichtigen Gründen, bspw. zur Seuchenbekämpfung oder Schadensabwehr, erforderliche Bewegungs- und Stöberjagden statt (innerhalb der Vogelschutzgebiete ist eine Vor-/Verträglichkeitsprüfung erforderlich).
 - c. Flächen mit jüngeren Auerhuhnnachweisen sind von den Treibern großräumig zu umgehen.
 - d. Es dürfen keine Luderplätze angelegt werden. Jeglicher Aufbruch muss außerhalb der Vorrangflächen entsorgt werden.
 - e. Schwarzwildkarrungen dürfen nicht innerhalb der Reproduktionsbereiche und nur mit einem Mindestabstand von 1 km zu diesen angelegt werden
3. Während der Reproduktionszeit vom 01.03. bis einschließlich dem 15.07. sind innerhalb der Vorrangflächen auf Flächen mit jüngeren Auerhuhnnachweisen und außerhalb der Reproduktionsbereiche folgendes bei der Jagdausübung zu beachten:
 - a. Die Einzeljagd und Gruppenansitze sind ohne freilaufende Hunde möglich.
 - b. Es dürfen keine Luderplätze angelegt werden. Zudem muss jeglicher Aufbruch außerhalb der Vorrangflächen entsorgt werden.
 - c. Es dürfen keine Schwarzwildkarrungen angelegt werden.
4. Innerhalb der Reproduktionsbereiche sind zur Reproduktionszeit jagdliche Aktivitäten nur in begründeten Ausnahmen, bspw. der Seuchenbekämpfung oder zur Schadensabwehr, möglich. Die Einzeljagd ist bei entsprechender Rücksichtnahme im Randbereich des Aufzuchtgebietes möglich.
5. Notwendige Nachsuchen stellen eine begründete Ausnahme von 1. bis 4. dar.

Abkürzungsverzeichnis

<i>AiS</i>	<i>Auerhuhn im Schwarzwald e. V.</i>
<i>BNatSchG</i>	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
<i>Efm</i>	<i>Erntefestmeter</i>
<i>e. V.</i>	<i>eingetragener Verein</i>
<i>FFH</i>	<i>Fauna-Flora-Habitat</i>
<i>ForstBW</i>	<i>Forst Baden-Württemberg (Anstalt des öffentlichen Rechts)</i>
<i>FVA</i>	<i>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg</i>
<i>ha</i>	<i>Hektar</i>
<i>JWMG</i>	<i>Jagd- und Wildtiermanagementgesetz</i>
<i>km</i>	<i>Kilometer</i>
<i>LFV BW</i>	<i>Landesforstverwaltung Baden-Württemberg</i>
<i>LUBW</i>	<i>Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</i>
<i>m</i>	<i>Meter</i>
<i>MLR</i>	<i>Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz</i>
<i>uFB</i>	<i>untere Forstbehörde</i>
<i>uNB</i>	<i>untere Naturschutzbehörde</i>
<i>VSG</i>	<i>Vogelschutzgebiet</i>

